

**Rechtsmittelerklärungen Verhafteter.**

## § 299

(1) Der nicht auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, die sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, wo er auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

(2) Zur -Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

Anm.i Abs. 1 ist durch Art. 2 Ziff. 26 des AusfGes. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) neu gefaßt worden.

**Falsche Bezeichnung,**

## § 300

Ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

**Wirkung der Einlegung durch Staatsanwaltschaft.**

## § 301

Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

**Zurücknahme und Verzicht.**

## § 302

(1) Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung wirksam erfolgen. Ein von der Staatsanwaltschaft zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

(2) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.